

Termsheet

Vertrag Los 2 – Wertgutachten / Technische Due Diligence und Analyse des GEWOBAU-Bestandsnetzes

Hinweis an die Bieter:

Zweck und rechtlicher Status des Termsheet

Dieses Termsheet beschreibt die wesentlichen, voraussichtlich dem späteren Vertrag zugrunde zu legenden kaufmännischen und rechtlichen Eckpunkte für Los 2.

Das Termsheet dient der transparenten Information der Bieter im Teilnahmewettbewerb über die vorgesehene Vertragsstruktur und die wesentlichen Leistungserwartungen der Stadtwerke Essen. Das Termsheet stellt keine abschließende Vertragsurkunde dar. Der Vertragsentwurf wird im Zuge des Angebotswettbewerbs zur Verfügung gestellt.

1. Ausgangslage

Die Stadt Essen verfolgt das strategische Ziel, bis spätestens zum Jahr 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Ein zentraler Baustein dieses Transformationsprozesses ist die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Im Gebiet Essen-Überruhr/Burgaltendorf bestehen derzeit ungenutzte Potentiale für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Die Stadtwerke Essen AG („AG“) ist der regionale Energieversorger der Stadt Essen. Um die Klimaziele zu erreichen und eine nachhaltige Wärmeversorgung sicherzustellen, hat die AG im Rahmen einer Machbarkeitsstudie das Grubenwasser der Zeche Heinrich als natürliche Wärmequelle identifiziert. Die erzeugte Wärmemenge soll über ein neu zu errichtendes Niedertemperaturwärmenetz verteilt werden, das im Endausbau rd. 4.137 Gebäude versorgen wird.

Die Planung und Errichtung des neuen Niedertemperaturwärmenetzes wird im Rahmen des Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (nachfolgend „Fördermittelgeber“) „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW-Modul 1, Leistungsphasen 2-4)“ durchgeführt. Ziel ist die anschließende Umsetzung des Vorhabens im BEW-Modul 2 (Bau).

Die AG hat bereits einen Fördermittelantrag für das BEW-Modul 1 eingereicht. Die Entscheidung des Fördermittelgebers über die Bewilligung von Fördermitteln steht

noch aus. Die AG rechnet mit einer Entscheidung bis zum 1. April 2027. Im Fall der Bewilligung von Fördermitteln geht die AG von einem Fördermittelzeitraum von 24 Monaten für das BEW-Modul 1 aus.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist ferner eine Gestattung der Stadt Essen erforderlich. Die AG befindet sich diesbezüglich noch in Abstimmung mit der Stadt Essen.

Zur Umsetzung des Vorhabens hat die AG ihren Beschaffungsbedarf im Rahmen eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) unter der Bekanntmachungs-Nr. [...] im EU-Amtsblatt ausgeschrieben und in folgende Lose aufgeteilt:

- **Los 1:**
Erstellung eines Netzkonzeptes und Wärmenetzoptimierung
- **Los 2:**
Erstellung eines Wertgutachtens für zu integrierende Bestandsanlagen bzw. Technische Due Diligence und Analyse des Bestandsnetzes
- **Los 5:**
Projektsteuerung.

Es ist beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt folgende weitere Lose auszuschreiben:

- **Los 3:**
Planung der Energiezentrale inkl. aller Wärmeerzeuger innerhalb der zu errichtenden Energiezentrale inkl. der gesamten dazugehörigen Anlagentechnik
- **Los 4:**
Planung des Wärmenetzes zur Verteilung der Wärme zu den zu versorgenden Gebäuden und Anbindung an die Energiezentrale.

Die weiteren Einzelheiten zum Projekt können dem Dokument **Projektbeschreibung** entnommen werden.

2. Vertragsgegenstand

- Der Auftragnehmer (nachfolgend „AN“) wird mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme des GEWOBAU-Bestandsnetzes im Gebiet Essen Überruhr-Burgaltendorf (Technische Due Diligence und technisch-wirtschaftliche Analyse) beauftragt. Die Ergebnisse sind in einem Wertgutachten vom AN zu dokumentieren.

Die vom AN zu erbringenden Leistungen sind nicht auf eine isolierte Vermögenswertermittlung beschränkt. Sie umfassen vielmehr eine technische Bestandsanalyse (technische Due Diligence) sowie daraus abgeleitete wertbezogene, risiko- und investitionsbezogene Aussagen.

- Der Vertrag wird als **Werkvertrag** ausgestaltet, d.h. der AN schuldet nicht nur ein bloßes Tätigwerden, sondern einen Werkerfolg.

3. Bestandteile des Vertrages

- Bestandteile des Vertrages werden in nachfolgender Reihen- und Rangfolge:
 - die Projektbeschreibung
 - die Technische Leistungsbeschreibung für Los 2
 - das Verhandlungsprotokoll aus dem Angebotswettbewerb
 - das bezuschlagte Angebot des AN
 - die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG NRW).

4. Leistungsinhalt und -umfang des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer schuldet im Wesentlichen folgende Leistungen:
 - Technische Bestandsaufnahme des GEWOBAU-Bestandsnetzes einschließlich der Energiezentrale und der Übergabestationen;
 - Durchführung von technischen Prüfungen, stichprobenhaften Probeentnahmen und laboranalytischen Untersuchungen der GEWOBAU-Rohrleitungen;
 - Restwertermittlung für alle technischen Anlagen des Wärmenetzes und der Energiezentrale einschließlich Nebenanlagen (ohne Gebäude bzw. Hoch- und Ausbau);
 - Ermittlung des Investitionsbedarfs für Erneuerungs- und Instandhaltungsaufwendungen;
 - Technische und wirtschaftliche Bewertung Netzanschluss und Betriebsumstellung;
 - Ergebnisdokumentation („Wertgutachten“):

Die Ergebnisdokumentation („Wertgutachten“) dient der AG als belastbare Entscheidungsgrundlage für:

- die Bewertung des technischen Zustands und des Restwerts des GEWOBAU-Bestandsnetzes;
 - die Ermittlung und Bewertung technischer Risiken;
 - die Abschätzung des Erneuerungs- und Instandhaltungsbedarfs;
 - die Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Eignung einer weiteren Nutzung des Bestandsnetzes;
 - die Prüfung von Anschluss- und Betriebsoptionen im Zusammenhang mit dem geplanten Niedertemperaturwärmenetz;
 - die Zulieferung an die Systemintegration sowie die weiteren Planungslose.
- Weitere Einzelheiten zum Leistungsinhalt und -umfang des AN sind in dem Dokument **Technische Leistungsbeschreibung für Los 2** und in dem von ihm einzureichenden **Umsetzungskonzept** geregelt.

5. Abgrenzung zu anderen Losen

- Der AN erbringt seine Leistungen eigenverantwortlich als Zulieferung für die weiteren Projektlose. Die Einzelheiten im Hinblick auf Schnittstellen, Verantwortlichkeiten und Abgrenzungen zu anderen Losen sind in der Technischen Leistungsbeschreibung geregelt.
- Der AN verpflichtet sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit den übrigen Projektbeteiligten und zur Nutzung des vom Projektsteuerer (Los 5) bereitgestellten Projektkommunikationssystems.

6. Zeitpunkt des Leistungsbeginns

- Zeitpunkt des Leistungsbeginns ist der **01. April 2027**.
- Die Leistungen des AN sind richtungsweisend für das weitere Projekt. Sämtliche Leistungen einschließlich ihrer Dokumentation in einem vollständigen Wertgutachten sind vom AN daher bis zum **31. Juli 2027** zu erbringen (Zeitpunkt der Fertigstellung).
- Im Übrigen gelten folgende Meilenstein-Termine:

Meilenstein	Inhalt	Datum
Leistungsbeginn	Beginn der Bearbeitung nach Auftragserteilung und Bereitstellung der vereinbarten Startunterlagen	01.04.2027

Daten- und Unterlagenprüfung	Anzeige wesentlicher Widersprüche oder Datenlücken, zusätzlicher Untersuchungsbedarfe	01.04.2027
Bestandsaufnahme	Abschluss der wesentlichen örtlichen und dokumentenbasierten Erhebungen	31.05.2027
Zwischenbericht	Präsentation eines belastbaren Zwischenstands gegenüber der AG	31.05.2027
Abstimmung Systemintegration	Übergabe und Abstimmung relevanter Parameter und Ergebnisse mit Los 3	01.07.2027
Finalbericht	Vorlage des vollständigen Wertgutachtens einschließlich Anhänge und Arbeitsdateien	01.07.2027
Abnahme	Abnahme oder begründete Mängelanzeige durch die AG	15.07.2027

7. Inhalt und Form der Ergebnisdokumentation

7.1 Geschuldete Unterlagen

Der AN schuldet mindestens folgende Arbeitsergebnisse:

Arbeitsergebnis	Mindestinhalt
Technischer Bestandsbericht	Bestandsaufnahme, Datenquellen, örtliche Erkenntnisse, Abweichungen, Annahmen und Einschränkungen
Wertgutachten	Restwert nach Netz, Übergabetechnik und Wärmeerzeugungsanlagen, einschließlich Differenzierung wesentlicher Erzeuger
Risiko-Matrix	Identifizierte Risiken, Eintrittswahrscheinlichkeit, Auswirkung, vorgeschlagene Risikobehandlung
Investitionsübersicht	Investitions- und Instandhaltungsbedarf nach Anlagegruppen und zeitlicher Einordnung
Bewertungsbericht Netzanschluss	Anschlussoptionen, Temperaturabsenkung, technische und wirtschaftliche Bewertung
Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	Dynamischer Kostenvergleich nach der vereinbarten Methodik

Abschlussbericht	Ausformulierte, nachvollziehbare und entscheidungsorientierte Zusammenfassung sämtlicher Ergebnisse
Digitale Arbeitsunterlagen	Tabellen, Berechnungsgrundlagen und sonstige bearbeitbare Dateien, soweit für die Nachvollziehbarkeit erforderlich

Die Ergebnisdokumentation muss insbesondere den Restwert, die technischen Risiken, den Investitionsbedarf und die Ergebnisse der technischen und wirtschaftlichen Bewertung nachvollziehbar ausweisen.

7.2 Qualitätsanforderungen

Die Arbeitsergebnisse des AN müssen:

- vollständig, fachlich nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein;
- die zugrunde gelegte Datenbasis eindeutig ausweisen;
- Tatsachenfeststellungen, Annahmen, Schätzungen und Bewertungen klar voneinander trennen;
- die Grenzen der Untersuchung und verbleibende Unsicherheiten transparent darstellen;
- auf die vereinbarte Aufgabenstellung und den vorgesehenen Verwendungszweck zugeschnitten sein;
- in deutscher Sprache, in einem für die AG ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand verwertbaren Format vorgelegt werden.

8. Mitwirkungspflichten der AG

- Die AG stellt dem AN die bei ihr verfügbaren und für die Leistungserbringung vorgesehenen Bestandsunterlagen, Informationen und Zugangsmöglichkeiten im vertraglich bestimmten Umfang zur Verfügung. Dies kann insbesondere Unterlagen zu Leitungsbestand, Energiezentrale, Übergabestationen, Betriebsführung, Wartung, Reparaturen und sonstigen vorhandenen Erkenntnissen umfassen.
- Die AG wirkt ferner bei der Organisation erforderlicher Zutritte mit, soweit Zugänge zu Liegenschaften, Kellerräumen oder Anlagen nur durch sie oder durch von ihr einzubindende Dritte ermöglicht werden können.

9. Prüf- und Hinweispflichten des AN

- Der AN prüft die ihm übergebenen Unterlagen und Informationen im Rahmen der geschuldeten fachlichen Sorgfalt auf erkennbare Plausibilität, Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit. Erkennt der AN, dass:
 - bereitgestellte Daten unvollständig, widersprüchlich oder offensichtlich fehlerhaft sind;
 - ergänzende Unterlagen oder Zugänge erforderlich werden;
 - die Datenlage eine belastbare Bewertung nur eingeschränkt zulässt; oder
 - sich daraus Auswirkungen auf Termine, Leistungsumfang, Bewertungsqualität oder Vergütung ergeben können,hat er dies der AG unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung muss die konkrete Auswirkung, den erforderlichen Klärungsbedarf und – soweit möglich – einen fachlich angemessenen Lösungsvorschlag enthalten.
- Soweit Datenlücken trotz zumutbarer Mitwirkung und fachgerechter Erhebung bestehen bleiben, darf der AN nur auf nachvollziehbar dokumentierte, fachlich vertretbare Annahmen zurückgreifen. Diese Annahmen sind im Wertgutachten deutlich als solche zu kennzeichnen und hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Bewertungsergebnis einzuordnen.
- Der AN darf sich nicht auf unvollständige oder fehlerhafte Daten berufen, wenn deren Problematik bei ordnungsgemäßer Sichtung und Plausibilitätsprüfung erkennbar gewesen wäre und der AN die erforderliche Anzeige unterlassen hat.

10. Projektteam, Unabhängigkeit

- Der AN muss während der gesamten Vertragslaufzeit über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen. Die fachliche Leistung des Gutachtens ist durch das von ihm in seinem Angebot genannte Projektteam zu erbringen. Ein Austausch des Projektteams bedarf der vorherigen Anzeige und Zustimmung der AG. Die AG wird die Zustimmung zum Personalwechsel nur aus wichtigem Grund versagen.
- Der AN hat die Leistungen unabhängig, objektiv und ausschließlich nach fachlichen Kriterien zu erbringen. Er darf keine wirtschaftlichen, persönlichen oder sonstigen Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Neutralität oder Unvoreingenommenheit des Gutachtens zu beeinträchtigen.

11. Kooperations- und Abstimmungspflichten

- Der AN nimmt an den von der AG angemessen einberufenen projektbezogenen Abstimmungen teil und stimmt sich mit den übrigen betroffenen Losen ab. Der Umfang

der Teilnahme ist auf das zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderliche Maß zu beschränken.

- Der AN hat Zwischenergebnisse so rechtzeitig vorzulegen, dass die AG und die weiteren Projektbeteiligten diese für nachfolgende Planungs- und Entscheidungsprozesse verwenden können.

12. Abnahme

- Abnahmegegenstand ist das vollständige Werk, bestehend aus:
 - dem finalen Wertgutachten;
 - dem technischen Bestandsbericht;
 - der Risiko-, Investitions- und Wirtschaftlichkeitsbewertung;
 - den vereinbarten digitalen Anlagen, Berechnungen und Tabellen;
 - den erforderlichen Schnittstelleninformationen für die Systemintegration;
 - der nachvollziehbaren Dokumentation von Datenbasis, Annahmen und Einschränkungen.
- Der AN zeigt die Abnahmereife in Textform an und übergibt sämtliche geschuldeten Arbeitsergebnisse vollständig. Die AG prüft die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Prüffrist von einem Monat.
- Die AG erklärt:
 - die Abnahme;
 - die Abnahme unter Vorbehalt konkreter bezeichneter unwesentlicher Mängel; oder
 - die begründete Verweigerung der Abnahme wegen wesentlicher Mängel.

Eine stillschweigende oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

13. Verzug, Gewährleistung, Haftung, Versicherung

- Gerät der AN mit der vollständigen und vertragsgemäßen Erstellung und Übergabe des Wertgutachtens in Verzug, hat er für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der für die Erstellung des Wertgutachtens vereinbarten Netto-Vergütung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Pauschalpreises an die AG zu zahlen.

Die Vertragsstrafe entfällt, soweit der AN die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Soweit eine Verzögerung durch Umstände aus der Sphäre der AG verursacht wird, verschiebt sich der verbindliche Fertigstellungstermin um die Dauer der hierdurch verursachten Behinderung.

Die AG kann die Vertragsstrafe neben der Erfüllung verlangen. Weitergehende Ansprüche der AG wegen schuldhafter Verzögerung, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen wegen derselben Verzögerung geschuldeten Schadensersatzanspruch angerechnet.

- Die Gewährleistung und Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.
- Der AN unterhält während der Vertragslaufzeit eine angemessene Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Vermögensschadenhaftpflicht. Die Mindestdeckungssummen sind in den Vergabeunterlagen festgelegt.

14. Vergütung

- Die Leistungen des Loses 2 werden zu einem **Pauschal-Festpreis** vergeben. Mit dem Pauschalpreis sind sämtliche Leistungen einschließlich Nebenkosten abgegolten.
- Leistungen, die nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören, sind nur dann zusätzlich vergütungspflichtig, wenn die AG die Leistung vor Beginn in Textform beauftragt hat und Vergütung, Auswirkung auf Termine und gegebenenfalls Anpassung der Arbeitsergebnisse vorab vereinbart oder nach einem im Vertrag festgelegten Verfahren bestimmt wurden.

15. Abrechnung und Fälligkeit

- Sofern sich die Vertragspartner nach Abschluss des Vertrages nicht auf einen anders lautenden, leistungsabhängigen Zahlungsplan verständigen, stellt der AN der AG monatlich Abschlagsrechnungen in angemessener Höhe entsprechend dem nachgewiesenen Leistungsstand. Den Abschlagsrechnungen müssen Einzelnachweise über den erreichten Leistungsstand unter Beifügung von entsprechenden Statusberichten bzw. über die erbrachten Stunden beigelegt sein.
- Abschlagszahlungen beinhalten keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen oder Leistungsinhalten im Hinblick auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Mangelfreiheit.
- Der jeweils zu leistende Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig und auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto des AN zu überweisen. Entsprechendes gilt für die Schlussrechnung. Die Schlussrechnung erfolgt nach durchgeführter förmlicher Abnahme der Leistungen des AN.

16. Eigentums- und Nutzungsrechte

- Die für die AG erstellten Arbeitsergebnisse sind der AG vollständig zu übergeben und werden Eigentum der AG.
- Von der AG überlassene Unterlagen und Daten verbleiben im Eigentum beziehungsweise in der Verfügungsbefugnis der AG oder des jeweils Berechtigten. Sie sind nach Vertragsbeendigung auf Verlangen herauszugeben oder – soweit rechtlich zulässig – datenschutz- und informationssicherheitsgerecht zu löschen.
- Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, räumt der AN der AG ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für das Projekt sowie dessen Planung, Realisierung, Betrieb, Instandhaltung, Änderung, Erweiterung und Dokumentation ein.

Sofern der AN in Bezug auf einzelne Arbeitsergebnisse ein Nutzungsrecht benötigt, wird er die AG hierüber schriftlich unter Angabe der Gründen informieren. Die AG wird die Einräumung des Nutzungsrechts nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

- Die AG ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse selbst zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu ändern, mit Leistungen Dritter zu verbinden und an mit dem Projekt befasste Dritte, insbesondere die Auftragnehmer der anderen Lose, Projektsteuerung, Systemintegrator, Behörden, Fördermittelgeber und Rechtsnachfolger, weiterzugeben oder ihnen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen, soweit dies projektbezogen erforderlich ist.
- Der AN übergibt der AG sämtliche Arbeitsergebnisse spätestens mit der jeweiligen Abnahme zusätzlich in den vereinbarten offenen beziehungsweise editierbaren Formaten.
- Vorbestehende Schutzrechte, Standardsoftware und allgemeines Know-how des AN verbleiben beim AN. Soweit sie für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, räumt der AN der AG die für die vertragsgemäße Nutzung notwendigen Rechte ein.
- Der AN sichert zu, dass die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzt. Er informiert die AG unverzüglich über bekannte oder behauptete Rechtsverletzungen.

17. Vertraulichkeit, Datenschutz

- Der Vertrag wird Standard-Regelungen der AG zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz vorsehen.

18. Unterauftragnehmer

- Die Einschaltung von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Anzeige und Zustimmung der AG.

19. Vertragsschluss, aufschiebende Bedingung

- Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass:
 - ein Fördermittelbescheid über die Bewilligung der beantragten Fördermittel für das BEW1-Modul in einer Höhe erteilt wurde, die nach den verbindlichen Fördermittelbedingungen die Finanzierung des Projektes für das BEW1-Modul einschließlich der hierfür vorgesehenen Leistungen dieses Loses 2 sichert.
- Die AG wird den Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln mit der im Verfahren gebotenen Sorgfalt betreiben, soweit dies in ihrer Verantwortung liegt.
- Die AG informiert den AN ohne schuldhaftes Zögern in Textform über den Eintritt oder endgültigen Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung sowie über wesentliche Fördermittelaufgaben, soweit diese den Leistungsumfang oder die Terminplanung des AN beeinflussen können.
- Tritt die aufschiebende Bedingung nicht bis zum Ablauf von einem Monat nach Zuschlagserteilung ein, entfällt die Beauftragung endgültig, ohne dass es einer Kündigung, einer Nachfristsetzung oder einer sonstigen Erklärung der AG bedarf. Die nachstehende Regelung bleibt hiervon unberührt.
- Die AG ist berechtigt, den vorgenannten Stichtag einmalig um höchstens einen weiteren Monat zu verlängern, sofern die Entscheidung über die Fördermittelbewilligung nachweislich noch aussteht und die Verzögerung nicht von der AG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Verlängerung ist dem AN spätestens zwei (2) Wochen vor Ablauf des ursprünglichen Stichtages in Textform mitzuteilen.
- Wird der Fördermittelantrag für das BEW1-Modul endgültig abgelehnt, entfällt die Beauftragung ebenfalls, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Mitteilung der AG hierüber hat insoweit lediglich deklaratorische Wirkung.
- Entfällt die Beauftragung nach den vorstehenden Punkten, bestehen beiderseits keine Ansprüche auf Durchführung der Beauftragung. Ein Anspruch auf Vergütung nicht erbrachter Leistungen, entgangenen Gewinn, Aufwendungsersatz, Schadensersatz, Entschädigung oder sonstige Zahlungen besteht nicht, soweit die AG den Nichteintritt der Bedingungen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

20. Kündigung

- Die Kündigungsmöglichkeit für beide Vertragspartner richtet sich nach den Bestimmungen des BGB, insbesondere den werkvertraglichen Regelungen.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Der Vertrag unterliegt dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Essen.